

### **Bedingungen für die Teilnahme am Projekt „Feiern für alle“**

1. Die Veranstaltung, mit der sich die Veranstalter\*innen bewerben, muss mindestens 2.000 Besucher\*innen erwarten
2. Die Veranstaltung sollte von April bis Oktober 2025 im LVR-Gebiet stattfinden (Rheinland).
3. Bei der Veranstaltung muss es sich um eine **öffentliche Veranstaltung** handeln, d. h. die Veranstaltung ist für Besucher\*innen mit und ohne Behinderung kostenlos und frei zugänglich.
4. Die Veranstaltung
  - muss politisch neutral sein bzw. darf kein parteipolitisches Ziel verfolgen.
  - darf in der Bewerbungsphase der Veranstaltung, während der Veranstaltung und im Nachgang keine Werbung für Nikotin, Alkohol oder anderweitige Drogen beinhalten.
  - darf nicht gegen die Werte des LVRs verstoßen. Einblick in die Werte und das Engagements des LVRs finden Sie hier:  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/derlvr/aktionen/aktionen\\_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/aktionen/aktionen_1.jsp)

Der LVR behält sich vor, selbst zu entscheiden, ob die Veranstaltung oder damit zusammenhängende Akteure gegen die o. g. Punkte verstoßen.

5. Damit unsere Musiker\*innen auf der Veranstaltung auftreten können, muss eine ebene und überdachte Bühnenfläche mit mindestens den Maßen von 6 x 3 m sowie ein professionelles Beschallungssystem vorhanden sein. Ebenso muss ein Parkplatz für zwei Bandfahrzeuge (Sprinter) in der Nähe des Veranstaltungsgeländes zur Verfügung gestellt werden. Nähere Anforderungen können den Technical Rider der Bands entnommen werden.
6. Die Bandmitglieder erhalten außerdem eine Verpflegung vor oder nach ihrem Auftritt.
7. Die Auftrittslänge je Band beträgt ca. 25 bis 30 Minuten. Wenn die Band ihren Auftritt spontan verkürzt oder verlängert, übernimmt der LVR hierfür keine Haftung.
8. Der LVR wird als Unterstützer und Partner auf der Veranstaltungshomepage (mit Logoabbildung) genannt, in der Moderation der Veranstaltung bzw. des Bühnenprogramms erwähnt sowie mit Logo auf weiteren Druckerzeugnissen abgebildet.

9. Sollte die Veranstaltung einen eigenen Social-Media-Kanal nutzen, sollte der LVR auch hier in mindestens einem Posting/einer Story erwähnt werden.
10. Die Veranstalter\*innen stimmen zu, dass der LVR-Fachbereich Kommunikation Kontakt aufnimmt zwecks Social Media-Berichterstattung und weiteren Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen.
11. Der/Die Veranstalter\*in muss den Platz bereitstellen für das große oder das kleine „[Mobil der Begegnung](#)“. Je nach Platzangebot entscheidet der LVR gemeinsam mit dem oder der Veranstalter\*in, ob das große oder das kleine „Mobil der Begegnung“ zur Verfügung gestellt wird. Das große Mobil hat einen Platzbedarf von 50m<sup>2</sup> und für das kleine Mobil sollte eine Standfläche von 38 m<sup>2</sup> mit Wagen und 25 m<sup>2</sup> ohne Wagen zur Verfügung stehen. Beide Mobile benötigen einen Schuko-Stromanschluss (220 V).
12. Der/Die Veranstalter\*in stellt auf der Veranstaltungsfläche (nach Möglichkeit in der näheren Umgebung zum „Mobil der Begegnung“) den Platz für min. eine inklusive Sportstation inkl. eines Stromanschlusses (230 V x 16 A) zur Verfügung. Die benötigte Standfläche variiert je nach Sportstation, die benötigten Quadratmeter sind im Vorfeld mit dem LVR-Veranstaltungsmanagement abzustimmen. Die Fläche sowie die Wege hin zu der Fläche sollten ebenerdig und barrierefrei zugänglich sein.
13. Für das Rollstuhl-Tennis wird eine asphaltierte Fläche benötigt (nach Absprache). Des Weiteren müssen je nach Sportstation ein bis zwei Parkplätze für PKWs und/oder Kleinbusse/benötigen wir einen Parkplatz für die Anlieferung des Materials.
14. Der Mitmänn des LVRs darf sich am Veranstaltungstag auf der Veranstaltungsfläche bewegen und steht als Fotomotiv zur Verfügung. Nach Möglichkeit sollte der Mitmänn rund um den Auftritt der vermittelten Band auf der Bühne eingebunden werden. Eine Umkleide- und Parkmöglichkeit für den Mitmänn muss bereitgestellt werden.
15. Wenn krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen (Unvorhergesehenes, Unwetterwarnung, höhere Gewalt etc.) kurzfristig eine Band oder ein anderer Programmpunkt ausfällt, verkürzt oder abgebrochen wird, übernimmt der LVR keine Haftung und hierfür kann keine Ausfallvergütung bereitgestellt werden. Dennoch wird sich der LVR bemühen, eine Ersatzband und/oder Ersatzkünstler\*innen zu organisieren, der Ersatz kann jedoch nicht verbindlich garantiert werden.

16. Veranstalter des Gewinnspiels ist das Veranstaltungsmanagement des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,  
E-Mail: [lvr-veranstaltungsmanagement@lvr.de](mailto:lvr-veranstaltungsmanagement@lvr.de)
17. Die Teilnahme am Gewinnspiel ist vom 14.01.2024 bis 28.02.2024 möglich.
18. Teilnahmeberechtigt sind Personen mit Wohnsitz im LVR-Verbreitungsgebiet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die als Veranstalter\*in eine öffentliche Veranstaltung planen und ausrichten.
19. LVR-Einrichtungen oder LVR-Veranstaltungen sind vom Gewinnspiel ausgeschlossen.
20. Das Gewinnpaket beinhaltet nur die Bereitstellung der Leistungen für einen Veranstaltungstag. Sollte es sich bei der Gewinner-Veranstaltung um eine mehrtägige Veranstaltung handeln, entscheidet der LVR, ob einzelne Angebote mehrtägig zur Verfügung gestellt werden. Anspruch besteht aber nur auf die Leistungen an einem Veranstaltungstag.
21. Die personen- und veranstaltungsbezogenen Daten, die Sie im Gewinnspielformular angeben, werden für das Gewinnspiel verarbeitet. Sie stimmen mit Teilnahme an dem Gewinnspiel zu, dass der Name Ihrer Veranstaltung und des Veranstalters sowie die Veranstaltungsrahmendaten (wie Ort, Zeit etc.) über die LVR-Medien veröffentlicht werden dürfen.
22. Über die Gewinnvergabe entscheidet der LVR. Die Gewinner\*innen werden im März 2025 benachrichtigt. Das Gewinnerpaket „Feiern für alle“ umfasst den Auftritt einer inklusiven Band, die Sportstation „Rolli-Tennis“, den Auftritt des „Mobils der Begegnung“, den Auftritt des Mitmäns und die Bereitstellung einer weiteren Barrierefrei-Maßnahme wie bspw. der Gebärdensprachdolmetschung (nach Absprache, max. Wertgrenze 1.000 EUR brutto).
23. Widerrufsfrist und Absage: Der/Die Veranstalter\*in kann 14 Tage nach Gewinnbenachrichtigung den Gewinn ohne Angabe von Gründen ausschlagen.
24. Der Gewinn ist nicht übertragbar und kann nicht getauscht und oder in bar ausgezahlt werden.
25. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
26. Im Falle eines Verstoßes der o. g. Punkte behält sich der Landschaftsverband Rheinland vor, den Gewinn nicht auszuschütten bzw. die zugesagte Unterstützung der Veranstaltung zurückzuziehen.